

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Anhang IV

ausgestellt am 22.08.2024

Von: RIColor MK-Haushaltswaren Thomas Mayr-Kiessling
Pözl 3
95336 Mainleus/Ofr
Deutschland

Produkt: **Frühstücksbrettchen aus HPL-Schichtstoffplatten,
für folgende Artikelnummern:**

22263-12001 – 22263-12004

22263-UTS001 – 22263-UTS004 (Gläseruntersetzer)

Plattenaufbau:

Reinmelamindeckschichten mit bedruckten Zellulosen und einem Hartkern aus Mischharzen (Phenol + Melamin) und Zellulosen

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen zur Zusammensetzung des Produktes sowie der Konformitätserklärungen zu den einzelnen Bestandteilen der Vorlieferanten können wir Ihnen bestätigen, dass das von uns vertriebene Produkt den relevanten Anforderungen der

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union L 338/4 vom 13.11.2004, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1381 vom 20. Juni 2019, Amtsblatt der Europäischen Union L 231/1 vom 06.09.2019, Artikel 3, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 15 und Artikel 17,

sowie des

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), §§ 30 und 31,

entspricht.

Darüber hinaus entsprechen die eingesetzten Kunststoffharze den Vorgaben der

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Amtsblatt der Europäischen Union L 12/1 vom 15.01.2011, zuletzt geändert durch

die Verordnung (EU) 2020/1245 der Kommission vom 2. September 2020, Amtsblatt der Europäischen Union L 288/1 vom 03.09.2020, Kapitel II, III und V.

Das oben genannte Produkt enthält

- folgende Substanzen, für welche in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Beschränkungen und/oder Spezifikationen angegeben sind:

Substanzname	PM/Ref. Nr.	CAS-Nr.	Begrenzung
Formaldehyd	17260 / 54880	50-00-0	SML(T): 15 mg/kg
2,4,6-Triamine-1,3,5-triazin (Melamin)	19975 / 25420 / 93720	108-78-1	SML: 2,5 mg/kg
Phenol	22960	108-95-2	SML: 3 mg/kg
1,4-Butandiol	13720 / 40580	110-63-4	SML(T): 5 mg/kg

- keine Additive, die gleichzeitig durch die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 als Lebensmittelzusatzstoffe oder durch die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 als Aromen zugelassen sind (sog. Dual-Use-Additive).
- folgende Substanzen, die nicht der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Katalysatoren, Polymerisationshilfsmittel, etc.) unterliegen, aber in ihrer Migration begrenzt sind:

Substanzname	PM/Ref. Nr.	CAS-Nr.	Begrenzung
2-Diethylaminoethanol	48370 / 48400	100-37-8	SML: 0,05 mg/kg

Darüber hinaus können Dual-Use-Additive enthalten sein, die der Geheimhaltung unterliegen und beim Hersteller angefragt werden können.

Unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks und den oben genannten Informationen zur Zusammensetzung wurde das Produkt nach den

Normenserien EN 1186, EN 13130 und CEN/TS 14234 „Werkstoffe und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln - Kunststoffe“, aktueller Stand,

unter Berücksichtigung der Vorgaben von

JRC125894, 2021 „Testing conditions for kitchenware articles in contact with foodstuffs: Plastics, Metals, Silicone & Rubber“

und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, gestützt auf die

„Technical guidelines for compliance testing“, Entwurf vom 24.08.2016.

unter folgenden Bedingungen hinsichtlich des Migrationsverhaltens geprüft:

Lebensmittelsimulanz	Prüfbedingungen	vorgesehener Lebensmittelkontakt
10% Ethanol (Lebensmittelsimulanz A)	2 Stunden 70°C wiederholter Kontakt	Kontakt mit allen Arten von Lebensmittel unter jeglichen Kontaktbedingungen, die Heißabfüllung und/oder Erhitzen auf eine Temperatur T umfassen, wobei $70\text{ °C} \leq T \leq 100\text{ °C}$ während einer Dauer von höchstens $t = 120/2^{((T-70)/10)}$ Minuten, woran sich keine Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder unter Kühlung anschließt.
3% Essigsäure (Lebensmittelsimulanz B)	2 Stunden 70°C wiederholter Kontakt	
95% Ethanol (anstelle von Lebens- mittelsimulanz D2)	30 Minuten 40°C wiederholter Kontakt	
Isooctan (anstelle von Lebens- mittelsimulanz D2)	4 Stunden 60 °C wiederholter Kontakt	

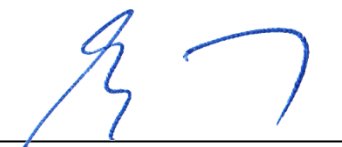
In diesem Rahmen wurde auch eine Screening-Analyse mittels GCMS auf die Abgabe möglicher Verunreinigungen oder Nebenreaktions- und Abbauprodukte (NIAS) durchgeführt.

Das oben genannte Produkt hält die Migrationsgrenzwerte für die Gesamtmigration sowie für die spezifische Migration unter den oben genannten Prüfbedingungen für den Kontakt mit allen Arten von Lebensmitteln ein. Ebenso konnte die Einhaltung der Begrenzungen für die Abgabe von Verunreinigungen oder Nebenreaktions- und Abbauprodukten (NIAS) gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 im Rahmen der durchgeführten Prüfung bestätigt werden. Dieser Bewertung liegt ein Oberflächen-Volumen-Verhältnis zwischen Essbrettchen und Lebensmittel von $6\text{ dm}^2/\text{kg}$ Lebensmittel zugrunde.

Damit können die Frühstücksbrettchen aus HPL-Schichtstoffplatten bestimmungsgemäß im Kontakt mit allen Arten von Lebensmitteln verwendet werden. Dies umfasst eine Verwendung unter jeglichen Lebensmittelkontaktbedingungen, die Heißabfüllung und/oder Erhitzen auf eine Temperatur T umfassen, wobei $70\text{ °C} \leq T \leq 100\text{ °C}$ während einer Dauer von höchstens $t = 120/2^{((T-70)/10)}$ Minuten, woran sich keine Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder unter Kühlung anschließt.

Mainleus, 22.08.2024

Unterschrift: _____



(Verantwortlicher)

*Wir machen
das Brettchen!*



MK-Haushaltswaren Thomas Mayr-Kiessling